

Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon 031 633 75 91
Telefax 031 633 75 97
info.ai@sta.be.ch
www.be.ch

Bern, 18. Mai 2001
(sc) (r:l+g|info|pressel|medienmitteilung|st.doc)

Steuerverwaltung des Kantons Bern **Keine Anrechnung der Verrechnungssteuer an die Raten**

aid. In den nächsten Tagen werden rund 460'000 steuerpflichtige Personen im Kanton Bern die erste Rate der Steuerrechnung 2001 erhalten. Parallel zu den umliegenden Kantonen wird die bernische Steuerverwaltung die Guthaben aus der Verrechnungssteuer 1999/2000 zum ersten Mal nicht an die Raten anrechnen. Für steuerpflichtige Personen mit Verrechnungssteueransprüchen werden die Ratenrechnungen entsprechend höher ausfallen als in früheren Jahren.

Mit der Einführung der einjährigen Gegenwartsbemessung wird neu die Verrechnungssteuer mit den Steuern des Fälligkeitsjahres verrechnet. Dies erfolgt nach Einreichung der entsprechenden Steuererklärung mit Rückerstattungsantrag im Folgejahr. Die Verrechnung geschieht im Rahmen der Schlussabrechnung und wird in der Regel zu einer Rückvergütung auf ein Bank- oder Postkonto der steuerpflichtigen Person führen. Ausserdem werden auch Rückerstattungen in bar möglich sein. Inskünftig werden die Schlussabrechnungen laufend nach Bearbeitung der Steuererklärung eröffnet. Dasselbe gilt für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Die Ratenrechnungen sind fällige Forderungen und lösen einen Verzugszins aus, wenn sie nicht vollständig und fristgerecht bezahlt werden. Eigenhändige Kürzungen um die vermeintlichen Verrechnungssteuerguthaben führen deshalb für die steuerpflichtige Person zu nachträglichen Zinsrechnungen und sind zu vermeiden.

Die Verrechnungssteuerguthaben auf Erträgen der Jahre 1999 und 2000 werden ausserhalb der Ratenrechnungen mit der Schlussabrechnung für die Übergangsperiode 1999/2000 aufgrund des Antrages in der Übergangsteuererklärung abgerechnet. Voraussetzung dazu ist eine eingereichte Steuererklärung und deren Bearbeitung. Bei der Abrechnung wird eine allenfalls gewährte antragslose Gutschrift im Jahre 2000 berücksichtigt und ausgewiesen.

Auch in den kommenden Jahren werden die verrechnungssteuerlichen Guthaben nicht mehr den Raten angerechnet werden können. Die Verrechnungssteuer für Erträge aus dem Jahre 2001 wird beispielsweise mit der Steuererklärung im Januar 2002 zurückgefordert und abschliessend mit der Schlussabrechnung für das Steuerjahr 2001 abgerechnet.

Notiz an die Redaktionen

Weitere Auskünfte erteilen:

- Markus Langenegger, Steuerverwalter Stv und Vorsteher Finanzen/Bezug, ☎ 031 633 43 58
- Walter Hayoz, Bereichsleiter Bezug, ☎ 031 633 52 77